

Verhaltenskodex der 4JET Group



1 VORWORT



Seit 2006 verfolgt die 4JET Gruppe die Mission, photonische Lösungen zu schaffen, die bestehende Prozesse und Produkte ersetzen oder völlig neue Verfahren ermöglichen, indem wir perfekte Oberflächen in der industriellen Fertigung möglich machen.

Unsere Laserprozesslösungen liefern hochwertige Oberflächen mit zuverlässigen Haftungs-, Reibungs-, Entformungs- oder elektrischen Eigenschaften, sowie kontrastreiche Markierungen oder präzise und rissfreie Trennkanten in Glas.

Wir ermöglichen eine nachhaltige, umweltfreundliche Produktion durch trockene, chemikalienfreie Laserbearbeitung mit nahezu keinen Restmaterialien, geringem Ressourcenverbrauch und im Vergleich zu konventionellen Verfahren großen Einsparungen an Treibhausgasen.

Wir helfen unseren Kunden, wirtschaftlich erfolgreich zu sein, indem wir photonische Werkzeuge mit hoher Wiederholgenauigkeit und Flexibilität, niedrigen Betriebskosten und einem hohen Grad an Automatisierung und Produktivität anbieten.

Wir wollen faire und zuverlässige Geschäftspartner, ein guter Arbeitgeber und „Unternehmensbürger“ sein, der Verantwortung übernimmt, indem er seinen Verpflichtungen nachkommt, die Jugend ausbildet und der Sicherheit und Gesundheit der Menschen Vorrang vor wirtschaftlichen Aspekten einräumt.

Dieser Verhaltenskodex enthält die grundlegenden Prinzipien und Regeln, die unser Handeln innerhalb unseres Unternehmens und gegenüber unseren Partnern und der Öffentlichkeit regeln. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen wir als Unternehmen und als einzelne Mitarbeiter Entscheidungen treffen.

Jeder Mitarbeiter der 4JET Gruppe muss daher mit diesen Grundsätzen und Regeln vertraut sein und sie als weltweit verbindliche Vorgaben beachten. Alle Führungskräfte haben die Pflicht, für ihre Einhaltung zu sorgen und bei der Einhaltung des Verhaltenskodexes eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Zu diesem Zweck müssen sie den Verhaltenskodex kennen, ihn ihren Mitarbeitern vermitteln und mit gutem Beispiel vorangehen.

Jörg Jetter

CEO

2 INHALT

1	Vorwort	1-2
2	Inhalt.....	2-3
3	Grundsätzliche Verhaltensanforderungen	3-4
3.1	Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität	3-4
3.2	Rechtmäßiges Verhalten	3-4
3.3	Führung, Verantwortung und Aufsicht	3-5
3.4	Verantwortung für das Ansehen der 4JET Group.....	3-5
4	Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten	4-6
4.1	Wettbewerbsrecht und Kartellrecht	4-6
4.2	Bekämpfung von Bestechung.....	4-7
4.3	Spenden und Sponsoring.....	4-8
4.4	Geldwäsche	4-9
4.5	Geschäftsbeziehungen	4-9
4.6	Handelskontrollen	4-9
4.7	Ausschlussbereiche unserer Geschäftstätigkeit.....	4-10
5	Vermeidung von Interessenskonflikten	5-11
5.1	Wettbewerb mit der 4JET Group	5-11
5.2	Nebentätigkeiten.....	5-11
6	Umgang mit Firmeneinrichtungen	6-12
7	Umgang mit Informationen.....	7-13
7.1	Verschwiegenheit.....	7-13
7.2	Datenschutz und Datensicherheit.....	7-13
7.3	Schutzrechte und Patente	7-14
7.4	Korrekte Berichterstattung	7-14
8	Umwelt, Sicherheit und Gesundheit	8-15
8.1	Umwelt und technische Sicherheit	8-15
8.2	Arbeitssicherheit	8-15
9	Beschwerden und Hinweise	9-16
10	Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen	10-17

3 GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSANFORDERUNGEN

3.1 Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Wir arbeiten mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, verschiedenen Alters, unabhängig von Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen.

Gemäß unserer Unternehmensgrundsätze und den Arbeitsgesetzen der Länder, in denen wir aktiv sind, dulden wir keinerlei Diskriminierung auf Basis dieser Eigenschaften, keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Partnern. Entscheidungen bezüglich Personals, Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern etc. treffen wir ausschließlich auf der Basis sachgerechter Erwägungen, niemals aus anderen, sachfremden Motiven wie zum Beispiel Diskriminierung oder Zwang.

Wir sind offen und ehrlich und stehen zu unserer Verantwortung. Wir sind zuverlässige Partner und machen nur Zusagen, die wir einhalten können. Wir erwarten von unseren MitarbeiterInnen, sich redlich zu verhalten.

3.2 Rechtmäßiges Verhalten

Das Befolgen der Gesetze und des Rechtssystems des jeweiligen Landes, in dem wir geschäftlich aktiv sind, ist bei der 4JET Group ein Grundprinzip. Jede MitarbeiterIn hat die geltenden Richtlinien der 4JET Group sowie die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er handelt. Gesetzesverstöße sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Jede MitarbeiterIn muss im Falle eines Verstoßes – unabhängig von den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – wegen der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

3.3 Führung, Verantwortung und Aufsicht

Integrität und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beginnen an der Spitze des Unternehmens. Jede Führungskraft hat Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Jede Führungskraft trägt die Verantwortung für die ihr anvertrauten MitarbeiterInnen. Sie muss sich Anerkennung durch vorbildliches persönliches Verhalten, Leistung, Offenheit und soziale Kompetenz erwerben. Das heißt unter anderem, dass jede Führungskraft die Bedeutung ethischen Verhaltens und der Einhaltung von Richtlinien im täglichen Geschäft stets hervorheben, sie zum Thema machen und sie durch ihren persönlichen Führungsstil fördern muss. Ebenso ist es die Aufgabe einer Führungskraft, klare, ehrgeizige und realistische Ziele zu stecken und sich selbst beispielhaft daran zu halten.

Eine Führungskraft muss ihren MitarbeiterInnen so viel Eigenverantwortung und Handlungsfreiheit wie möglich einräumen und gleichzeitig klar machen, dass die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien der 4JET Group unter allen Umständen und zu jedem Zeitpunkt oberste Priorität hat. Die Führungskraft ist auch bei Unklarheiten, was die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen betrifft, bei Fragen oder beruflichen und persönlichen Sorgen für die MitarbeiterInnen ansprechbar.

Die Verantwortung der Führungskraft entbindet jedoch die MitarbeiterInnen nicht von ihrer eigenen Verantwortung. Wir müssen gemeinsam daran arbeiten, die Gesetze und Richtlinien der 4JET Group einzuhalten.

Die Führungskraft ist dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Gesetzesverstöße geschehen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert werden können. Auch bei Delegation einzelner Aufgaben behält sie die Verantwortung.

3.4 Verantwortung für das Ansehen der 4JET Group

Das Ansehen der 4JET Group wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen von uns. Gesetzwidriges oder unangemessenes Verhalten auch nur einer MitarbeiterIn kann dem Unternehmen bereits erheblichen Schaden zufügen. Jede MitarbeiterIn ist gehalten, auf das Ansehen der 4JET Group im jeweiligen Land zu achten, dieses zu erhalten und zu fördern.

4 UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN UND DRITTEN

4.1 Wettbewerbsrecht und Kartellrecht

Fairer Wettbewerb ist eine Voraussetzung für freie Marktentwicklung und dem damit verbundenen sozialen Nutzen. Dementsprechend gilt das Gebot der Fairness auch für den Wettbewerb um Marktanteile.

Jede MitarbeiterIn ist verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Kartellrechtliche Beurteilungen können schwierig sein, insbesondere weil die geltenden Regeln von Land zu Land und von Fall zu Fall unterschiedlich sein können.

Es gibt bestimmte Verhaltensweisen, die zu einem Verstoß gegen das Kartellrecht führen können. MitarbeiterInnen ist es daher beispielsweise nicht erlaubt:

- mit Mitbewerbern über Preise, Produktionsleistung, Kapazitäten, Vertrieb, Ausschreibungen, Gewinn, Gewinnmargen, Kosten, Distributionsmethoden oder andere Faktoren zu sprechen, die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder beeinflussen mit dem Ziel, den Mitbewerber zu einem ähnlichen Verhalten zu bewegen, oder
- Absprachen mit Mitbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht, über die Einschränkung der Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Produktionsprogrammen zu treffen,
- die Wiederverkaufspreise unserer Kunden zu beeinflussen, oder zu versuchen, diese zur Einschränkung des Exports oder Imports von Produkten der 4JET Group zu veranlassen.

Ebenso wenig dürfen sich MitarbeiterInnen durch Industriespionage, Bestechung, Diebstahl oder Abhöraktionen wettbewerbsrelevante Informationen aneignen oder wissentlich falsche Informationen über einen Mitbewerber oder seine Produkte oder Dienstleistungen verbreiten.

4.2 Bekämpfung von Bestechung

Vorteilsgewährung

Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über Qualität und Preis unserer innovativen Produkte und Leistungen und nicht dadurch, dass wir Anderen unzulässige Vorteile anbieten. Keine MitarbeiterIn darf firmenexternen Personen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder solche Vorteile genehmigen. Es dürfen weder Geldzahlungen noch andere Leistungen getätigt werden, um privatwirtschaftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Jedes Angebot, Versprechen, jede Zuwendung und jedes Geschenk muss jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Unangemessenheit vermeiden.

Insbesondere dürfen Geschenke und Zuwendungen jeder Art – ausgenommen Essen – nur bis zu einem Wert von 10 Euro gewährt werden. Bei höheren Werten ist die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich.

Einladungen zum Essen im angemessenen Umfang bei Besuchen durch den Kunden sind hier immer im Sinne der im Kulturkreis üblichen Gastgeberschaft erlaubt. Darüber hinaus sind Einladungen zum Essen oder Getränken zum gegenseitigen Kennenlernen und/oder zur Schaffung und zur Aufrechterhaltung einer für die Zusammenarbeit notwendigen beidseitigen Vertrauensbasis erlaubt. Ein Essen in der Kantine oder ein gelegentliches Geschäftsessen im Wert von bis zu 50 Euro je Person kann der Kundenbetreuer selbst entscheiden. Höherwertige Essen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Vorteilsannahme

Keine MitarbeiterIn darf ihre dienstliche Stellung dazu benutzen, Vorteile zu erlangen, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Hierzu gehört nicht die Annahme von Gelegenheitsgeschenken von symbolischem Wert oder Essensbeziehungsweise Veranstaltungseinladungen in angemessenem Rahmen, wenn dabei die lokalen Gepflogenheiten respektiert werden.

Alle darüber hinaus gehenden Geschenke jeder Art – ausgenommen Essen - müssen bei der Geschäftsführung abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Weihnachtstombola unter allen Mitarbeitern verlost.

Essenseinladungen im angemessenen Umfang bei Besuchen beim Kunden sind hier immer im Sinne der im Kulturkreis üblichen Annahme von Gastgeberschaft erlaubt. Darüber dürfen Einladungen zum Essen oder Getränken zum gegenseitigen Kennenlernen und/oder zur Schaffung und zur Aufrechterhaltung einer für die Zusammenarbeit notwendigen beidseitigen Vertrauensbasis angenommen werden. Ein Essen in der Kantine oder ein gelegentliches Geschäftsessen im Wert von bis zu 50 Euro je Person gelten als angemessen. Höherwertige Essen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

4.3 Spenden und Sponsoring

Spenden

4JET Group leistet keinerlei politische Spenden (Spenden an Politiker, politische Parteien oder politische Organisationen).

Sponsorenverträge, die 4JET Group Werbemöglichkeiten bieten, sowie Beitragsleistungen zu Branchenverbänden oder Mitgliedsbeiträge zu Organisationen, die den Geschäftsinteressen dienen, gelten nicht als Spenden. Zu den grundsätzlich nicht erlaubten Spenden gehören:

1. Spenden an Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen,
2. Spenden auf private Konten,
3. Spenden an Organisationen, deren Ziele mit den Unternehmensgrundsätzen der 4JET Group nicht vereinbar sind, oder
4. Spenden, die das Ansehen der 4JET Group schädigen.

Alle Spenden müssen transparent sein. Dies bedeutet unter anderem, dass die Identität des Empfängers und die geplante Verwendung der Spende bekannt sein müssen. Grund und Verwendungszweck der Spende müssen rechtlich vertretbar und dokumentiert sein. Spendenähnliche Vergütungen, das heißt Zuwendungen, die scheinbar als Vergütung einer Leistung gewährt werden, aber den Wert der eigentlichen Leistung deutlich überschreiten, verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind verboten.

Spenden sind immer ohne Absicht der Vorteilsgewährung für 4JET Group zu gewähren.

Sponsoring

Sponsoring bezeichnet jede Zuwendung in Form von Geld oder Sachwerten durch die 4JET Group, für eine Veranstaltung, die durch Dritte organisiert wird und dadurch im Gegenzug die Gelegenheit bietet, 4JET Group Marken zu bewerben.

Alle Sponsoring-Aktivitäten müssen transparent sein, in Form eines schriftlichen Vertrages niedergelegt, für einen seriösen geschäftlichen Zweck bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zum Gegenwert stehen, den der Veranstalter bietet.

Sponsoring erfordert die Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Zuwendungen dürfen weder versprochen, angeboten noch geleistet werden, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile für die 4JET Group zu erlangen oder um einen unangemessenen Zweck zu verfolgen.

4.4 Geldwäsche

Es ist erklärtes Ziel der 4JET Group, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Kunden, Beratern und Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften steht und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind. Wir unterstützen keine Geldwäsche.

Bartransaktionen sind generell zu vermeiden und bedürfen in jedem Fall ab einem Betrag von 500 Euro der Genehmigung der Geschäftsführung.

4.5 Geschäftsbeziehungen

Die 4JET Group als Unternehmen erwartet von seinen Lieferanten und Vertriebspartnern, dass sie die Wertgrundsätze der 4JET Group teilen und alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Darüber hinaus erwartet die 4JET Group von seinen Geschäftspartnern die Anwendung der folgenden Prinzipien, wie sie die 4JET Group für sich selbst im Hinblick auf Verantwortlichkeiten der Umwelt definiert hat:

- die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze,
- der Verzicht auf Korruption,
- die Beachtung der Menschenrechte ihrer MitarbeiterInnen,
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit,
- die Übernahme der Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit ihrer MitarbeiterInnen,
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zum Umweltschutz.

Vertriebspartnern bestätigen uns explizit die Einhaltung dieser Prinzipien. Lieferanten mit einem dauerhaften jährlichen Einkaufsvolumen von über 100.000 EUR werden von uns hinsichtlich dieser Anforderungen regelmäßig auditiert.

4.6 Handelskontrollen

Die 4JET Group befolgt alle Exportkontrollgesetze und Zollgesetze sowie -vorschriften, die in den jeweiligen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit gelten.

Alle MitarbeiterInnen, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologie wie oben beschrieben zu tun haben, sind zur Einhaltung aller geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen sowie aller durch ihre Geschäftstätigkeit bedingten Richtlinien und Prozesse verpflichtet.

4.7 Ausschlussbereiche unserer Geschäftstätigkeit

Herstellung von Waffen und Munition

Wir verstehen, dass die Verteidigung der Menschenrechte, der Demokratie oder der territorialen Integrität eines Landes möglicherweise militärische oder polizeiliche Gewalt erfordern. Gleichzeitig wollen wir aufgrund der Mobilität und des hohen Missbrauchspotenzials davon absehen, die Herstellung von Waffen und Munition direkt zu unterstützen. Neben und über die strikte Einhaltung der deutschen Dual-Use- und Exportkontrollgesetze hinaus haben wir daher folgende Politik definiert:

1. Wir unterlassen alle Geschäfte, die direkt mit der Herstellung (einschließlich Reinigung, Markierung oder sonstiger Materialverarbeitung) von Schusswaffen, Minen, Munition, Raketen, Granaten, Mörsern und anderen Sprengstoffen (im folgenden "Ausschlussprodukte") zusammenhängen, da diese aufgrund ihrer Mobilität oft illegal und außerhalb ihres ursprünglichen Einsatzgebietes gehandelt werden. Daher werden wir keine Lösungen für die Bearbeitung solcher Produkte entwickeln oder anbieten.
2. Unsere Palette von Standardprodukten für die Reifenherstellung (STMCS, T-Mark, TCS, LAP), die Glasverarbeitung (PEARL, DIAMOND, TOPAZ) oder die Reinigung (SCANYWHERE, JETLASER) wurde für den zivilen Gebrauch entwickelt. Die auf diesen Maschinen verarbeiteten Produkte (Reifen, Glasteile, beschichtete Oberflächen) sind nach der Bearbeitung auf unseren Maschinen nicht eigenständig als Waffe oder Munition einsetzbar und daher beschränken wir den Verkauf solcher Systeme nicht. Dass die von uns bearbeiteten Produkte mittelbar auch in Waffenträgern – wie z.B. Reifen für Militärfahrzeuge – verbaut werden können, nehmen wir als einen möglichen Widerspruch in Kauf.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsleitung auf Einzelfallbasis.

Respekt gegenüber Tieren

Tiere sind Lebewesen, die Schmerz empfinden und Rechte haben. Eine respektvolle Behandlung von Tieren in der industriellen Fleischproduktion ist nicht möglich.

Wir verfolgen daher keine Projekte, die im Zusammenhang mit der Schlachtung und Verarbeitung von Tieren, bzw. der industriellen Fleischverarbeitung stehen.

5 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Die MitarbeiterInnen der 4JET Group sind verpflichtet, ihre Geschäftsentscheidungen im besten Interesse der 4JET Group und nicht auf Basis persönlicher Interessen zu treffen. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn MitarbeiterInnen auf Kosten der Interessen der 4JET Group eigene Aktivitäten oder persönliche Interessen verfolgen.

Die MitarbeiterIn hat jedes persönliche Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, seiner Führungskraft mitzuteilen.

Keine MitarbeiterIn darf private Aufträge von Firmen ausführen lassen, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die 4JET Group geschäftlich zu tun hat, wenn ihm hierdurch Vorteile entstehen könnten. Dies gilt insbesondere, wenn der MitarbeiterInnen auf die Beauftragung der Firma für die 4JET Technologies direkt oder indirekt Einfluss hat oder Einfluss nehmen kann.

Weitere Konfliktpunkte können aus Geschäftsbeziehungen mit oder Beteiligungen an einem Mitbewerber oder Kunden der 4JET Group sowie Nebentätigkeiten von MitarbeiterInnen erwachsen, die sie an einer pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bei der 4JET Group hindern. Es ist wichtig, dass alle MitarbeiterInnen eventuell im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auftauchende Interessenkonflikte schon im Ansatz erkennen und vermeiden.

5.1 Wettbewerb mit der 4JET Group

Eine MitarbeiterIn darf kein Unternehmen führen oder für ein Unternehmen arbeiten, das mit der 4JET Group im Wettbewerb steht, und darf keinen mit der 4JET Group konkurrierenden Aktivitäten nachgehen.

5.2 Nebentätigkeiten

Dies gilt auch für Nebentätigkeiten, die eine Konkurrenzsituation für die 4JET Group darstellen könnte. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt ist der zuständigen Führungskraft mitzuteilen und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung. Ausgenommen sind gelegentliche schriftstellerische Tätigkeiten, Vorträge und vergleichbare gelegentliche Tätigkeiten. Die Einwilligung in eine Nebentätigkeit kann nicht erfolgen, wenn diese den Interessen von der 4JET Group entgegensteht. Eine Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn die MitarbeiterIn mit dem betreffenden Unternehmen dienstlich befasst ist. Bereits erteilte Einwilligungen können bei Vorliegen solcher Gründe widerrufen werden.

6 UMGANG MIT FIRMENEINRICHTUNGEN

Die 4JET Group verfügt in seinen Büros und Betriebsräumen über zahlreiche Anlagen und Einrichtungen wie Telefone, Kopierer, Computer, Software, Internet/Intranet, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel wie E-Mail- und Anrufbeantworter-Systeme. Diese dürfen auch zum persönlichen Nutzen verwendet werden, vorausgesetzt die Nutzung der Einrichtungen

- steht nicht im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten,
- findet außerhalb der Arbeitszeiten statt,
- ruft keinen Interessenkonflikt oder den Anschein eines solchen Konflikts hervor,
- führt nicht zu nennenswerten Mehrkosten, zu Störungen des Geschäfts der 4JET Group oder sonstigen negativen Auswirkungen für das Unternehmen, zum Beispiel durch einen Interessenkonflikt hinsichtlich der beruflichen Pflichten der jeweiligen MitarbeiterIn oder anderer MitarbeiterInnen.

In keinem Fall dürfen Informationen abgerufen oder weitergegeben werden, die Rassenhass, Gewaltverherrlichung oder andere Straftaten unterstützen oder dazu aufrufen oder einen Inhalt haben, der vor dem jeweiligen kulturellen Hintergrund sexuell anstößig ist.

Keiner MitarbeiterIn ist es gestattet, ohne Einwilligung der Führungskraft Aufzeichnungen, Dateien, Bild- und Tondokumente oder Vervielfältigungen unter Verwendung von Geräten der 4JET Group anzufertigen, wenn dies nicht unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit bedingt ist.

7 UMGANG MIT INFORMATIONEN

7.1 Verschwiegenheit

Für interne vertrauliche oder geschützte Informationen der 4JET Group, die nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Nicht öffentliche Informationen von oder über Lieferanten, Kunden, MitarbeiterInnen, Agenten, Beratern und anderen Dritten müssen ebenfalls gemäß den rechtlichen und vertraglichen Anforderungen geschützt werden.

Zu vertraulichen oder geschützten Informationen können insbesondere gehören:

- Einzelheiten zu Organisation und Einrichtungen eines Unternehmens, Preisen, Umsatz, Gewinn, Märkten, Kunden und anderen geschäftlichen Belangen,
- Informationen über Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungsvorgänge und
- Zahlen des internen Berichtswesens.

Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus, da die Offenlegung vertraulicher Informationen, unabhängig davon, wann sie erfolgt, dem Geschäft der 4JET Group oder seinen Kunden schaden kann.

7.2 Datenschutz und Datensicherheit

Zugang zum Intranet und Internet, weltweiter elektronischer Informationsaustausch und Dialog sowie elektronische Geschäftsabwicklung sind entscheidende Voraussetzungen für die Effektivität jedes Einzelnen von uns und für den Geschäftserfolg insgesamt. Die Vorteile der elektronischen Kommunikation sind aber verbunden mit Risiken für den Persönlichkeitsschutz und die Sicherheit von Daten. Die wirksame Vorsorge gegen diese Risiken ist ein wichtiger Bestandteil des Informationstechnologie-Managements, der Führungsaufgabe und auch des Verhaltens jedes Einzelnen.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus müssen personenbezogene Daten sicher aufbewahrt werden und dürfen nur unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen übertragen werden.

Bei der Datenqualität und der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff muss ein hoher Standard gewährleistet sein. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein, ihre Rechte auf Auskunft und gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

In einigen Rechtssystemen (etwa in der EU) gelten strenge Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung und Nutzung personenbezogener Arbeitnehmerdaten und der Daten Dritter, zum Beispiel Kunden oder Geschäftspartner. Alle MitarbeiterInnen sind an diese jeweils geltenden Gesetze gebunden, um das Persönlichkeitsrecht anderer zu schützen.

7.3 Schutzrechte und Patente

Die stetige Weiterentwicklung unserer firmeneigenen Technik durch Erfindungen und Verbesserungen unseres Fachwissens ist von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Der Absicherung unserer Technik durch gewerbliche Schutzrechte kommt daher eine wachsende Bedeutung zu.

Kein Mitarbeiter darf daher neue Erkenntnisse oder Betriebsgeheimnisse in irgendeiner Form an Dritte weitergeben. Jeder Mitarbeiter hat wirksame Schutzrechte Dritter zu respektieren. Kein Mitarbeiter darf sich unbefugt Geheimnisse eines Dritten verschaffen oder nutzen.

7.4 Korrekte Berichterstattung

Mitarbeiter sind bei der internen wie externen Berichterstattung zu wahrheitsgemäßen Äußerungen in Wort und Schrift verpflichtet. Jede Manipulation von Inhalten ist verboten.

Die Verpflichtung zur korrekten Wiedergabe von Inhalten gilt im gleichen Maße für Marketing- und Werbeaussagen.

8 UMWELT, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

8.1 Umwelt und technische Sicherheit

Der Schutz der Umwelt, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Reduzierung des Eintrages von Treibhausgasen sind für uns Unternehmensziele von hoher Priorität.

Als Unternehmen des Anlagenbaus mit niedriger Wertschöpfungstiefe ist der direkt im Unternehmen stattfindende Ressourcenverbrauch sehr gering im Vergleich zum beeinflussbaren Ressourcenverbrauch. Insbesondere die Nachhaltigkeit unserer Anlagen im Betrieb hat einen vielfach höheren Einfluss auf die Umwelt als unser direkter Ressourcenverbrauch.

Im Vordergrund unseres Handelns steht daher, die Optimierung unserer Anlagen hinsichtlich Ressourcenverbrauch und Emissionen und die Entwicklung neuer Anwendungen, in denen konventionelle, nicht laserbasierter Technologie durch ressourcenschonende 4JET-Systeme ersetzt werden. Hier kann in einigen Anwendungen bei Ersatz einer konventionellen Maschine durch ein 4JET-Lasersystem der Energieverbrauch um über 80% reduziert werden.

Darüber hinaus wollen wir aber auch aktiv an den direkt verursachten Ressourcenverbräuchen und Emissionen arbeiten und durch entsprechende Führungsverantwortung seitens des Managements und das Engagement der MitarbeiterInnen die direkte Ökobilanz verbessern.

8.2 Arbeitssicherheit

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen an ihrem Arbeitsplatz hat für die 4JET Group hohe Priorität. Jeder Einzelne trägt eine Mitverantwortung, die 4JET Group in seinem Bemühen, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen, zu unterstützen. Die Verantwortung gegenüber MitarbeiterInnen gebietet die bestmögliche Vorsorge gegen Unfallgefahren und gilt für:

- die technische Planung von Arbeitsplätzen, Einrichtungen und Prozessen,
- das Sicherheitsmanagement und
- das persönliche Verhalten im Arbeitsalltag.

Das Arbeitsumfeld muss den Anforderungen einer gesundheitsorientierten Gestaltung entsprechen.

Für alle gefährlichen Stoffe werden die Gefahren analysiert und Betriebsanweisungen erstellt.

Jede MitarbeiterIn muss der Arbeitssicherheit seine ständige Aufmerksamkeit widmen.

9 BESCHWERDEN UND HINWEISE

Jede MitarbeiterIn kann gegenüber seiner Führungskraft oder der Beauftragten für den Verhaltenskodex, „Compliance und ESG-Beauftragter“ eine Beschwerde vorbringen.

Alle Unterlagen werden im gesetzlichen Rahmen vertraulich aufbewahrt. Repressalien gegen Beschwerdeführer, gleich welcher Art, werden nicht toleriert.

10 ABKOMMEN UND EMPFEHLUNGEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

Neben den Gesetzen und Bestimmungen der einzelnen Länder gibt es eine Reihe wichtiger Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Sie sind primär an die Mitgliedstaaten adressiert, nicht unmittelbar an die einzelnen Unternehmen. Sie sind aber für das Verhalten eines international tätigen Unternehmens und seiner MitarbeiterInnen eine sehr bedeutsame Leitlinie. Die 4JET Group befürwortet die Forderungen dieser Konventionen und Empfehlungen.

4JET Group verpflichtet sich innerhalb seines Einflussbereichs zur Akzeptanz und Förderung der Menschenrechte, der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung als integralem Bestandteil seiner Geschäftsstrategie und seiner Geschäfte selbst.

4JET Group erwartet von seinen MitarbeiterInnen, Lieferanten und Geschäftspartnern weltweit insbesondere die Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO) aus dem Jahr 1948, und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO (International Labour Organisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, und ILO- Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998 (vor allem mit folgenden Themen: Beseitigung von Kinderarbeit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2000
- Agenda 21 zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 1992)
- UN-Konvention gegen Korruption, 2005